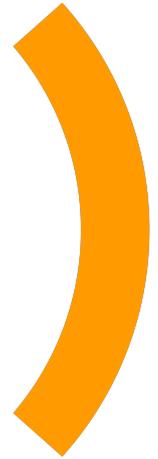


# Die Mitte Stadt Winterthur



Freiheit. Solidarität.  
Verantwortung.

## **Statuten**

**vom 28. März 2021**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name

Die Mitte Stadt Winterthur ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist Winterthur.

### Art. 3 Wesen, Zugehörigkeit

Die Mitte Stadt Winterthur bekennt sich zu den Grundsätzen der Mitte Schweiz und der Mitte Kanton Zürich.

Die Mitte Stadt Winterthur ist eine Ortspartei im Sinne von Art. 6 der Statuten der Mitte Kanton Zürich. Soweit die vorliegenden Statuten keine oder anders lautende Regelungen enthalten, gelten die Statuten der Kantonalpartei.

### Art. 4 Zweck, Aufgaben

Zur Verwirklichung der Parteiziele arbeitet Die Mitte Stadt Winterthur Programme und Richtlinien aus, über deren Durchführung sie nach Massgabe der Statuten Rechenschaft ablegt.

Aufgaben der Mitte Stadt Winterthur sind insbesondere, in ihrem Aktionsradius

- a) die politische Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern,
- b) die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung zu artikulieren,
- c) das Gedankengut der Partei zu vertreten und für ihre Ziele zu werben,
- d) die Mitglieder und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen,
- e) Kandidaten für die kantonalen und kommunalen Wahlen zu nominieren,
- f) zu kommunalen Abstimmungsvorlagen Stellung zu nehmen.

### Art. 5 Sprachregelung

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und Funktionen gelten für Frauen und Männer.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 6 Erwerb

Mitglied der Mitte Stadt Winterthur kann unabhängig von der Stimmberechtigung werden, wer

- bereit ist ihre Ziele zu fördern, im Bezirk Winterthur wohnt oder einen engen Bezug zu ihm hat,
- keiner anderen politischen Partei angehört,
- bei keiner der Mitte Grundsätzen entgegenwirkenden Organisation oder Gruppe Mitglied ist oder dort mitarbeitet.

Die Aufnahme als Parteimitglied erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch die Geschäftsleitung. Wird eine beitriftswillige Person abgelehnt, so kann sie eine Begrün-

derung für den Entscheid der Geschäftsleitung verlangen.  
Auf Antrag des Präsidenten kann die Geschäftsleitung Ehrenmitglieder ernennen.  
Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

#### Art. 7 Beendigung

##### a) Austritt:

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung erfolgen.

##### b) Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag der Geschäftsleitung durch das zuständige Organ der Kantonalpartei gemäss den Bestimmungen der Statuten der Kantonalpartei.

Handelt es sich beim Auszuschliessenden um ein Mitglied des Stadtrates, der Schulbehörde oder des Stadtparlaments so entscheidet erstinstanzlich die Geschäftsleitung, dessen Entscheid an die Parteiversammlung weitergezogen werden kann.

#### Art. 8 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind bei Parteiversammlungen der Mitte Stadt Winterthur stimm- und wahlberechtigt. Sie sind eingeladen im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Willensbildung mitzuwirken und sich für die Ziele der Partei einzusetzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Parteiversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten.

### 3. Sympathisanten

#### Art. 9 Voraussetzungen und Rechtsstellung

Als Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die ohne die Mitgliedschaft zu besitzen,

- a) Die Mitte Stadt Winterthur finanziell unterstützen,
- b) an der Arbeit der Mitte Stadt Winterthur teilnehmen,
- c) im der Mitte Stadt Winterthur Publikationsorgan (vgl. Art. 30) inserieren.

Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben. Die Geschäftsleitung kann auch weitere Personen in den Kreis der Sympathisanten aufnehmen. Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber zu speziellen Veranstaltungen der Mitte Stadt Winterthur eingeladen werden.

### 4. Organisation

#### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 10 Organe

Die Organe der Mitte Stadt Winterthur sind:

- a) die Parteiversammlung
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Revisionsstelle

#### Art. 11 Amtsdauer

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.  
Sie sind wiederwählbar.

#### Art. 12 Abberufung

Für eine Abwahl während der Amtsdauer ist die Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorganes erforderlich.

#### Art. 13 Beschlussfassung

Soweit in den vorliegenden Statuten nichts anderes erwähnt ist, erfolgt die Beschlussfassung in den Parteiorganen mit einfachem Mehr. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

### **4.2 Parteiversammlung**

#### Art. 14 Funktion und Zusammensetzung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Mitte Stadt Winterthur. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Mitte Stadt Winterthur zusammen.

#### Art. 15 Einberufung

Die Parteiversammlung wird durch die Geschäftsleitung mindestens einmal im Jahr einberufen oder wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung verlangen.

#### Art. 16 Kompetenzen

Der Parteiversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) der Entscheid über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über das Parteiprogramm, die Richtlinien der politischen Arbeit und die Durchführung besonderer Aktionen auf Gemeindeebene (z.B. Initiative),
- b) der Entscheid über alles, was die Geschäftsleitung ihr unterbreitet,
- c) der Erlass und die Änderung der Statuten,
- d) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Geschäftsleitung,
- e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) die Wahl des Parteipräsidenten sowie der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
- g) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
- h) der Entscheid über alle wichtigen Wahl- und Abstimmungssachen, insbesondere die Bestimmung der Kandidaten der Mitte Stadt Winterthur für den Stadtrat, das Stadtparlament und den Kantonsrat.

### **4.3 Geschäftsleitung**

#### Art. 17 Funktion und Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung ist ein politisches Führungsorgan der Mitte Stadt Winterthur. Sie erledigt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind. Sie vertritt Die Mitte Stadt Winterthur nach aussen. Sie sichert die Verbindung zu den Behörden, der Kantonal- und Bezirkspartei, zu den Kreisparteien und Gruppierungen sowie zur Fraktion im Stadtparlament.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Parteipräsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Finanzchef,
- d) den Präsidenten der Kreisparteien und anerkannten Gruppierungen gemäss Kapitel 5.3 der Statuten oder deren Vertretungen,
- e) dem Präsidenten der Mitte-Fraktion des Stadtparlamentes oder dessen Vertretung,
- f) den Mitte-Stadratsmitgliedern,
- g) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

An die Sitzungen der Geschäftsleitung können weitere Behördenmitglieder und Sachexperten mit beratender Stimme beigezogen werden.

Mit Ausnahme des Parteipräsidenten konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst. Sie kann Ausschüsse bestellen und ihre Kompetenzen — insbesondere in zeitlich dringlichen Fällen — an diese delegieren.

#### Art. 18 Einberufung

Der Präsident beruft die Geschäftsleitung nach Bedarf ein oder wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt.

#### Art. 19 Kompetenzen

Der Geschäftsleitung steht zu:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte der Parteiversammlung sowie die Einberufung dieses Organs,
- b) die Aufstellung von Budget, Rechnung und Finanzplan,
- c) die Genehmigung des Budgets,
- d) die Berichterstattung an die Parteiversammlung,
- e) Unterbreitung von Wahlvorschlägen zu Händen der Mitte Fraktion für Mitglieder von selbständigen städtischen Kommissionen, die durch das Stadtparlament gewählt werden,
- f) die Koordination der Tätigkeit der Kreisparteien, insbesondere von Aktionen zur Mitgliederwerbung,
- g) die Organisation von politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- h) die Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen, soweit nicht die Fraktion oder fünf Parteimitglieder einen Entscheid der Parteiversammlung verlangt,
- i) die Stellungnahme zu politischen Fragen, insbesondere zu von Dritten veranlassten Aktionen, soweit nicht die Parteiversammlung zuständig ist,
- j) die Bezeichnung der Kandidaten der Mitte Stadt Winterthur für die städtischen Behörden mit Ausnahme des Stadtrates und des Stadtparlamentes,
- k) die Wahlkampfleitung,
- l) die Bezeichnung der Kandidaten für die kantonalen oder eidgenössischen Parteiorgane,
- m) die Wahl der kantonalen und Nominierung der eidgenössischen Delegierten.

#### 4.4 Revisoren

##### Art. 20 Funktion und Zusammensetzung

Zwei von der Parteiversammlung gewählte Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Parteiversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

#### **4.5 Assistenz der Geschäftsleitung**

##### Art. 21 Funktion und Zusammensetzung

Die Assistenz wird auf Antrag des Präsidenten von der Geschäftsleitung bestellt und abberufen. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Geschäftsleitungssitzungen teil und führt an den Geschäftsleitungssitzungen und den Parteiversammlungen das Protokoll.

##### Art. 22 Kompetenzen

In die Zuständigkeit der Assistenz der Geschäftsleitung fallen alle Angelegenheiten, die ihr von der Geschäftsleitung zugewiesen werden.

Die Assistenz verfügt in der Geschäftsleitung über kein Stimmrecht.

### **5. Gliederung**

#### **5.1 Kreisparteien**

##### Art. 23 Funktion und Zusammensetzung

Die Kreisparteien sind Unterorganisationen der Mitte Stadt Winterthur ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie umfassen in der Regel die in ihrem Stadtkreis wohnhaften Parteimitglieder. Über die Gründung, Auflösung oder Zusammenlegung von Kreisparteien entscheidet die Geschäftsleitung.

##### Art. 24 Organisation

Die Kreisparteien organisieren sich selbst. Sie führen mindestens jedes zweite Jahr eine Mitgliederversammlung durch, an der der Kreisparteipräsident und mindestens zwei weitere Kreisvorstandsmitglieder zu wählen sind. Bestellt eine Kreispartei ihren Vorstand nicht ordnungsgemäss, so ernennt die Geschäftsleitung interimistisch einen solchen.

##### Art. 25 Zuständigkeit

Den Kreisparteien obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Geschäftsleitung in Angelegenheiten, die die Kreise betreffen,
- b) die Stellungnahme zu wichtigen Abstimmungen, die die Kreise betreffen, wobei nach Möglichkeit eine mit der Parole der Mitte Stadt Winterthur übereinstimmende Stellungnahme zu erzielen ist,
- c) die Nomination der Kandidaten für die Kreisbehörden,
- d) die Durchführung politischer, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen im Kreis,
- e) die Mitgliederwerbung,
- f) die Nominierung von Kandidaten für die Parteiorgane des Kantons und des Bezirks zuhanden der Geschäftsleitung,
- g) die Vertretung der Mitte Stadt Winterthur in den Ortsvereinspräsidentenkonferenzen.

#### **5.2 Gruppierungen**

##### Art. 26 Funktion und Zusammensetzung

Die Mitglieder der Mitte Stadt Winterthur können sich in sinngemässer Anwendung der Statuten der Kantonalpartei zu soziologisch motivierten Gruppierungen zusammenschliessen, soweit diese von der Kantonalpartei anerkannt sind.

Für die Organisation und Zuständigkeit der Gruppierungen sind die Vorschriften betreffend Kreisparteien sinngemäss anwendbar.

## 6. Finanzen

### Art. 27 Finanzbeschaffung

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch die Mitgliederbeiträge,
- b) durch die Beiträge der Behördenmitglieder,
- c) durch die Beiträge der Mitglieder des „Hunderterclubs“,
- d) durch Wahlkampfbeiträge der für Behördenämter Kandidierenden,
- e) durch weitere freiwillige Zuwendungen.

Details regelt ein von der Parteiversammlung zu genehmigendes Finanzreglement.

## 7. Mitgliederbeitrag und Haftung

### Art. 28 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Parteiversammlung beschlossen und in Form eines Protokollauszugs im Anhang zu den Statuten festgehalten.

### Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Mitte Stadt Winterthur haftet nur ihr Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

## 8. Publikation

### Art. 30 Publikationsorgan

Die Mitte Stadt Winterthur ist Herausgeberin eines Publikationsorgans, das allen Mitgliedern und Sympathisanten der Mitte zugänglich ist.

## 9. Statutenrevision

### Art. 31 Zeitpunkt, Verfahren, Quoren

Die Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen. Entsprechende Anträge sind der Geschäftsleitung einzureichen.

Die Revision der Statuten erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Parteiversammlung sowie die Genehmigung durch das zuständige Organ der Kantonalpartei.

## 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Parteiversammlung der Mitte Stadt Winterthur sowie durch das zuständige Organ der Kantonalpartei in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2004.

Diese Statuten sind von der Parteiversammlung am 28. März 2021 beschlossen worden.

Für die Geschäftsleitung der Mitte Stadt Winterthur

Der Präsident:



André Zuraikat

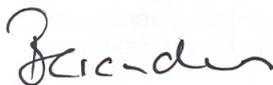
Die Protokollführerin:



Nadine Spagnolello

Genehmigt durch Die Mitte Kanton Zürich am 7. April 2021

Die Co-Präsidentin:



Nicole Barandun

Der Co-Präsident:



Thomas Hürlimann

Die Geschäftsführerin:



Anna Newec